

Abschnitt VI**Pflichtablieferung von freien Flächen und bei Übernahme von Wirtschaften durch Rückkehrer und westdeutsche Bauern****Zu § 21 der Verordnung:**

§ 35

Veranlagung zur Pflichtablieferung von früher nichtbewirtschafteten Flächen

Erzeuger, die nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen und neu gebildete Neubauernbetriebe in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 15. März 1952 nach den dafür geltenden Bestimmungen übernommen haben, sind nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 1 bis 2 ha im Jahre 1956 zu veranlagern, und zwar auch dann, wenn der Nutzungsvertrag im Jahre 1955 abließ.

§ 36

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Geflügel für übernommene nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen

(1) Erzeuger, die auf Grund eines fünfjährigen Nutzungsvertrages nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen übernehmen, sind für das Gesamtausmaß dieser Flächen mit 1 kg Geflügel jährlich zu veranlagern.

(2) Werden von Erzeugern eigene und übernommene Flächen bewirtschaftet, so ist die eigene Fläche nach den festgelegten Normen und die übernommene Fläche mit 1 kg zu veranlagern.

(Beispiel:

eigene Fläche 8 ha [aufgerundet] = 5,0 kg Geflügel
 übernommene Fläche 4 ha = 1,0 kg Geflügel
 insgesamt 6,0 kg Geflügel)

(3) Beträgt das Gesamtausmaß der eigenen zuzüglich der übernommenen Flächen 1 bis 2 ha, ist das Ablieferungssoll mit 1 kg Geflügel und bei 2 bis 5 ha mit 2 kg Geflügel für das Jahr festzusetzen.

§ 37

Veranlagung von Kleinbetrieben, Tierhaltern, Spezialbetrieben und Gartenbaubetrieben

Wurden durch die in den §§ 24 und 27 der Verordnung genannten Erzeuger nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen übernommen und beträgt das Ausmaß der eigenen und der übernommenen Flächen zusammen nicht mehr als 1 ha, sind diese Erzeuger nach den §§ 24 bzw. 27 der Verordnung zu veranlagern.

§ 38

Übernahme von Wirtschaften durch Rückkehrer aus Westdeutschland

Bauern und Landarbeiter, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen hatten und aus Westdeutschland zurückkehrten bzw. noch zurückkehren und eine Bauernwirtschaft übernehmen, sind nach den allgemeinen, für die bäuerlichen Betriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Pflichtablieferung heranzuziehen. Die Räte der Kreise können nach individueller Prüfung im Übernahmejahr erforderliche Erleichterungen gewähren*

39

Pflichtablieferung bei Übernahme von Wirtschaften durch westdeutsche Bauern

(1) Bauern und Landarbeiter, die aus Westdeutschland in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übersiedeln, sind bei Übernahme von früheren Neubauernstellen die in der Ziff. 5 des Beschlusses vom 13. Mai 1954 zur Unterstützung werktätiger Bauern, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden (GBl. S. 489) festgelegten Vergünstigungen bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewähren. (Vgl. auch § 76.)

(2) Die Pflichtablieferung ist nach der vom Rat des Kreises festgesetzten Durchschnittsnorm jener Gemeinde, in der die aus Westdeutschland übersiedelten Bauern und Landarbeiter derzeit ihren Wohnsitz haben, entsprechend der Betriebsgröße zu berechnen.

(3) Bei der Übernahme von Altbauernwirtschaften können die Räte der Kreise auch für das nächste Jahr erforderliche Erleichterungen gewähren.

Abschnitt VII**Pflichtablieferung der volkseigenen Güter (VEG) und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe****Zu § 22 der Verordnung:**

§ 40

Volkseigene Güter

(1) Die im Volkswirtschaftsplan der Räte der Bezirke festgelegten Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse der volkseigenen Güter; werden durch die Unterabteilungen VEG bei den Räten der Bezirke auf die einzelnen VEG aufgeteilt. *

(2) Betriebe und Flächen, die in Einzelfällen von VEG als Treuhänder in Bewirtschaftung übernommen wurden, sind nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen durch die Räte der Gemeinden zu veranlagen.

§ 41

Volkseigene Betriebe (K) Mast

Die Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die VEB (K) Mast werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf die Bezirke, Kreise und Betriebe aufgeteilt.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 42

Akademie- und Universitätsgüter sowie Staatliche Tierzuchtbetriebe

Von den Akademie- und Universitätsgütern, volkseigenen Lehr- und Versuchsgütern sowie den Staatlichen Tierzuchtbetrieben werden den Räten der Kreise Produktions- und Ablieferungsvorschläge für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eier und Wolle vorgelegt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Produktions- und Ablieferungsvorschläge und übersendet die Ablieferungsbescheide den Räten der Kreise zur Aushändigung an die Betriebe. Die Güter sind zum Abschluß von Verträgen wie VEG verpflichtet (§ 22 der Verordnung).